

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Brucellose-Verordnung
Vom 9. April 1986**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Besitzer von über 12 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. im Abstand von je zwei Jahren durch eine Blutuntersuchung oder
2. in Beständen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, jährlich durch zwei im Abstand von mindestens drei Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen oder durch sechs im Abstand von mindestens einem Monat vorgenommene Tankmilchuntersuchungen

nach der Anlage auf Brucellose untersuchen zu lassen; männliche Tiere in Beständen nach Nummer 2 sind, wenn sie zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, stets nach Nummer 1 zu untersuchen.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei Schafen und Ziegen

1. eine Untersuchung auf Brucellose,
2. eine Absonderung,
3. eine amtliche Beobachtung anordnen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Wort „Anlage“ wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1)“ eingefügt;

b) Abschnitt A II Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abortus-Bang-Ringprobe wird in erster Linie für Reihenuntersuchungen des Inhalts jeder Milchkanne (Kannenmilch-Ringprobe) oder jedes Milchtanks (Tankmilch-Ringprobe) eines Betriebes angewandt.“;

bb) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Untersuchung der Tankmilch ist innerhalb von 24 Stunden nach dem Melken durchzuführen. Soll die Milch später untersucht werden, muß sie durch Zusatz von Formalin oder Quecksilberchlorid konserviert werden; die Untersuchung ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Melken durchzuführen. Das Konservierungsmittel ist in einer solchen Menge zuzusetzen, daß die endgültige Verdünnung in der Milchprobe 0,2 % beträgt. Milch und Konservierungsmittel müssen dabei in einem Verhältnis 10 : 1 stehen (Beispiel: Ein Teil einer 2%igen Formalin- bzw. Quecksilberchlorid-Gebrauchslösung wird mit neun Teilen Milch versetzt).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle